

Ablauf der Referendumsfrist: 8. August 2006

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Rahmen- und Objektkredit für die Planung
und den Bau der «Umfahrung Cham – Hüenenberg»
sowie für den Landerwerb**

vom 1. Juni 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

¹ Für Planung und Bau des Projektes «Umfahrung Cham – Hüenenberg» sowie für den Landerwerb wird ein Rahmenkredit von 230 Mio. Franken beschlossen (Preisbasis Schweizerischer Baupreisindex Oktober 2004).

² Im Rahmenkredit enthalten sind sämtliche Aufwendungen für flankierende Massnahmen, welche verkehrsdosierende Funktionen haben. Nicht inbegriffen sind weitergehende Gestaltungsmassnahmen abseits der neuen Kantonsstrassenverbindung.

§ 2

Der Kantonsrat gibt mit Inkrafttreten dieses Beschlusses durch einfachen Beschluss zulasten des Rahmenkredites die Objektkredite frei, vorerst sofort 180 Mio. Franken.

§ 3

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 1. Juni 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger Jutz
Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am